

## **G R U N D S A T Z B E S C H L U S S**

### **über die Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und über die Stellvertretung von Ausschussmitgliedern (Ratsbeschluss vom 24.06.2014, TOP 1.4.4)**

Soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Festlegungen zwingend andere Regelungen vorgeschrieben sind, gilt für die Wahlzeit des Rates 2014 bis 2020 folgender Grundsatzbeschluss:

1. Für alle Ratsausschüsse werden ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende benannt bzw. gewählt.
2. Stellvertretende Ausschussmitglieder für die dem einzelnen Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder sind alle anderen Ratsmitglieder der entsprechenden Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, die nicht Mitglieder dieses Ausschusses sind.
3. Für die stimmberechtigten Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger) kann der Rat andere Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger als persönliche Stellvertreter wählen. Dabei kann er im Einzelfall sowohl ein stimmberechtigtes Ratsmitglied als persönlichen Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers wählen als auch umgekehrt. Ist im Vertretungsfall die Liste der persönlichen Stellvertreter erschöpft, gilt die Grundsatzregel der Ziffer 2.
4. Im Verhinderungsfall sorgt das Ausschussmitglied für die Teilnahme eines Vertreters an der Sitzung gemäß Ziffern 2 und 3.

